

one

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

X ARZ 694/94

vom

10. August 1994

in der Sache

F [REDACTED] Finanz AG, N [REDACTED] St. G [REDACTED] (S [REDACTED]), gesetzlich  
vertreten durch den Verwaltungsrat Max B [REDACTED], ebenda,

Antragstellerin,

- vertreten durch:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,  
M [REDACTED] -

gegen

Karl K [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsgegner

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 10. August 1994 durch den Vorsitzenden Richter Rogge und die Richter Dr. Jestaedt, Dipl.-Ing. Frhr. v. Maltzahn, Dr. Broß und Dr. Greiner

beschlossen:

Das Amtsgericht Schöneberg - Zentrales Mahngericht - wird als das zuständige Gericht bestimmt.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; die Erstattung der sonstigen Kosten richtet sich nach der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Gründe:

I. Die Antragstellerin hat beim Amtsgericht Schöneberg - Zentrales Mahngericht - einen Mahnbescheid über 3.975,99 DM erwirkt. Im Mahnbescheid ist das Amtsgericht Düsseldorf, das Wohnsitzgericht des Antragsgegners, als Streitgericht benannt.

Gegen den Mahnbescheid hat der Antragsgegner in Höhe von 558,56 DM Widerspruch eingelegt, hinsichtlich des Restbetrags erging Vollstreckungsbescheid.

- 3 -

Am 23. März 1994 nahm die Antragstellerin daraufhin gegenüber dem Amtsgericht Schöneberg "den Mahnbescheid in Höhe des widersprochenen Teils - nicht aber wegen der Kosten - zurück". Am 29. März 1994 verfügte das Amtsgericht Schöneberg die Abgabe der Sache an das Amtsgericht Düsseldorf.

Mit Beschluß vom 24. Juni 1994 erklärte sich das Amtsgericht Düsseldorf für den Antrag auf nachträgliche Festsetzung der Mahnkosten für unzuständig und verwies die Sache an das Amtsgericht Schöneberg zurück. Dieses hat die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen vor, da beide Amtsgerichte ihre Zuständigkeit verneint haben.

Das Amtsgericht Schöneberg - Zentrales Mahngericht - ist als das zuständige Gericht zu bestimmen.

Nach dem Teil-Widerspruch des Antragsgegners nahm die Antragstellerin gegenüber dem Mahngericht den Mahnbescheid antrag in Höhe des widersprochenen Teils zurück. Für eine Abgabe der Sache an das Streitgericht gemäß § 696 Abs. 1 ZP war damit kein Raum mehr, denn nach der Teilrücknahme des Mahnbescheidsantrags ging es nur noch um die (nachträgliche) Festsetzung der Mahnkosten, die aufgrund des Teil-Widerspruchs im Teilvollstreckungsbescheid unberücksichtigt geblieben waren. Diese Kosten sind in einem Fall wie dem vorliegenden in Ergänzung des Vollstreckungsbescheids vom Mahn



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gericht nachträglich festzusetzen (vgl. BGH, Beschl. v. 29.08.1988 - I ARZ 491/88). Demgemäß war das Amtsgericht Schöneberg als zuständiges Gericht zu bestimmen.

Rogge

Maltzahn